

WELCHES DOKUMENT EMPFIEHLT SICH? **ERBSCH EIN ODER EUROPÄISCHES NACHLASSZEUGNIS**

Es genügt nicht allein, der Erbe eines Vermögens zu sein, um darüber verfügen zu können, vielmehr muss man seine Erbenstellung beweisen.

Dieses Hindernis hat man bewusst gebaut, denn ein Unberechtigter soll kein Nachlassvermögen erlangen können. Für den berechtigten Erben ist die Beschaffung der Papiere eine Fleißarbeit. Legt er diese schließlich vor, kann er sein Erbe übernehmen und frei darüber verfügen.

TEXT EcoLex - Harald Bumiller

Die Erbenstellung wird durch verschiedene Dokumente belegt.

Zunächst ist hier die (internationale) Sterbeurkunde zu nennen, denn schließlich ist der Tod des Erblassers die Voraussetzung dafür, dass überhaupt ein Erbfall eingetreten ist. Dies kann man aber nicht einfach behaupten, sondern beweist man eben mit der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung ist das Standesamt (in Spanien Registro Civil) zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser verstorben ist.

Um zu belegen, ob es ein in Spanien notariell beurkundetes Testament gibt, ist eine Anfrage beim Zentralen Nachlassregister in Madrid zu machen. Bei dieser Anfrage ist die (internationale) Sterbeurkunde im Original vorzulegen. Man erhält sie mit der Auskunft zurück, aber in Madrid will man ein Original sehen. Kein Original - keine Auskunft!

Hat der Erblasser ein Testament in Spanien gemacht, ist dieses mit Erstellungsdatum, Namen des Notars und Amtssitz des Notariats aufgeführt. Dort kann man dann eine beglaubigte Abschrift des Testaments beantragen. Sobald man dieses erhalten hat, sind die Dokumente zum Beweis der Erbenstellung vollständig, der Erbantritt kann durchgeführt werden.

Sofern es kein Testament in Spanien gibt, beweist man seine Erbenstellung entweder mit Hilfe eines Erbscheins oder mit Hilfe eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ). Der Erbschein ist ein altbekanntes Dokument. Das Europäische Nachlasszeugnis wurde mit der neuen Europäischen Erbrechtsverordnung (ErbVO) geschaffen. Beide Dokumente existieren nebeneinander. Man kann also wählen, welches Dokument das Nachlassgericht ausstellen soll.

Ein großer Unterschied besteht in der Länge der Dokumente. Der Erbschein umfasst in der Regel eine Seite, manchmal auch zwei. Das Grundformular des Europäischen Nachlasszeugnisses hat weit über 10 Seiten. Bei der Ausstellung kann sich ergeben, dass nicht alle Seiten benötigt werden, aber es kommt kaum vor, dass es kürzer als sieben Seiten ist. Beide Dokumente müssen mit Apostille versehen werden. Hier macht die Länge keinen Unterschied, die Apostille kostet immer gleich viel. Entscheidend ist, dass beide Dokumente von deutschen Nachlassgerichten nur in deutscher Sprache ausgestellt werden. Dies macht eine beeidigte Übersetzung des Dokuments samt Apostille notwendig. Hier führt die Länge des Dokuments zu einem erheblichen Unterschied. Die Übersetzung des Europäischen Nachlasszeugnisses ist viel länger, also mehr Arbeit und damit teurer.

Dementsprechend empfiehlt sich in einfach gelagerten Fällen der Erbschein. Gab es z. B. in Deutschland ein Berliner Testament, genügt der Witwe ein Erbschein, der sie als Alleinerbin ausweist. Auch



In der Trauer: Für den berechtigten Erben ist die Beschaffung der Papiere eine Fleißarbeit.

bei mehreren Erben, ist der Erbschein ausreichend.

Sollte ein Erblasser jedoch ein Testament beurkundet haben, bei dem es z. B. mehrere Erben gibt, aber nur einer davon die Immobilie in Spanien bekommen soll, kann das Europäische Nachlasszeugnis das praktischere Dokument sein, denn es ist ausführlicher und führt nicht nur die Erben, sondern auch Erbaufteilungen oder Vermächtnisse auf.

Bevor es das Europäische Nachlasszeugnis gab, hätten alle Miterben eine N.I.E.-Nummer haben und nach Spanien kommen oder notarielle Vollmacht erteilen müssen, um den Erbantritt mit Erbaufteilung zu Gunsten des bedachten Miterben zu erklären, denn im Erbschein stehen nur die Namen der Erben und deren Quoten, mehr nicht.

Mit Hilfe des Europäischen Nachlasszeugnisses kann der „spanische Erbe“ den Erbantritt in Spanien alleine durchführen, denn im Europäischen Nachlasszeugnis steht, dass ihm das Vermögen in Spanien zufallen soll. Nun braucht nur noch er eine N.I.E.-Nummer und kann unter Vorlage der Nachlassdokumente, wie Sterbeurkunde, Auskunft des Zentralen Nachlassregisters, Europäischen Nachlasszeugnis etc. den Erbantritt in Spanien ohne die übrigen Erben beurkunden.

Die Beispiele zeigen, dass vom Einzelfall abhängt, welches Dokument beantragt werden sollte.

*EcoLex - Bumiller & Partner S.L.
Harald Bumiller,
Rechtsanwalt • Abogado inscrito
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3
T: +34 965 703 475, F: +34 966 703 507
info@ecolexpartner.com • www.ecolexpartner.com*